

Norddeutsche Allgemeine Zeitung.

Morgen-Ausgabe.

Nr. 247. [32. Jahrgang.] Berlin, Dienstag den 30. Mai 1893, Morgens. [32. Jahrgang.] Nr. 247.

Die Norddeutsche Allgemeine Zeitung erscheint täglich Morgens und Abends, mit Ausnahme von Sonntag Abends und Montag Morgen; bei besonderen Ereignissen in Extra-Ausgaben. Der Abonnementspreis beträgt für das Deutsche Reich und die Österreichisch-ungarische Monarchie vierteljährlich 7 Mark 50 Pf., für das übrige Ausland mit dem entsprechenden Postzuschlag. Abonnement werden bei den betreffenden Postanstalten angenommen. Für Berlin nehmen Kämmerliche Zeitungs-Expeditionen und die Expedition dieser Zeitung, Wilhelmstraße 29, Abonnement vierteljährlich zum Preise von 7 Mark 50 Pf., sowie die Post-Expeditionen für 6 Mark inkl. Postgebühren entgegen. Preis der einzelnen Nummer 10 Pf. Inserate nimmt die Expedition zum Preise von 40 Pf. pro fünfspaltige Petitzeile an. Beiträge für die Redaktion der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung sind an die Redaktion 49, NW, Wilhelmstraße 29, zu richten, und sind gleichzeitig gegen Empfangsbekundung zu erheben. Fernsprech-Nachricht Nr. 3248. Nachträgliche Honoraransprüche finden keine Berücksichtigung; unbenützte Einladungen können nicht aufbewahrt werden. Fernsprech-Nachricht Nr. 3248.

An unsere Leser.

Die bevorstehenden Reichstagswahlen, die davon abhängigen wichtigen Entscheidungen machen es zur allgemeinen Pflicht, die politischen Tagesereignisse ernst und gründlich zu verfolgen, um unabhängig von Parteigünst und Selbsttäuschung urtheilen und handeln zu können. Unsere Leser werden der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung bezeugen, daß sie in diesem Sinne zu wirken bestrebt ist, und in diesem Bewußtsein richten wir an unsere Freunde die Bitte, unser Streben durch Empfehlung in ihren Kreisen, wie durch Mittheilungen über Wahlvorgänge zu unterstützen. Etwas Wünschenswerthes ist die Erleichterung des Abonnements für einzelne Abonnenten, öffentliche Lokale und Personale werden wir nach Möglichkeit gern entgegenkommen.

Für den Monat Juni eröffnen wir ein besonderes Abonnement zum Preise von M. 2,50. Bestellungen werden bei allen Reichs-Postanstalten, in Potsdam bei A. S. Buchh., Kanal Nr. 10, außerdem in Berlin bei den Zeitungs-Expeditionen und in der Expedition der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung, Wilhelmstraße 29, angenommen. Für die Reihe-Station haben wir ein Wochen-Abonnement auf unsere Zeitung eingerichtet. Dasselbe beträgt für die Woche mit zweimaliger täglicher Kreuzband-Sendung innerhalb des Deutschen Reichs und der Österreichisch-ungarischen Monarchie M. 1,20, für die übrigen Staaten M. 1,50. Um die Abonnenten regelmäßig und pünktlich in den Besitz der Zeitung zu setzen, ist es erwünscht, daß beim Wechsel des Aufnahmestortes die Expedition 1—2 Tage vorher davon Kenntniß erhält.

Telegraphische Korrespondenzen.

Königsberg, Montag 29. Mai. Heute tagte hier im Landeshaus unter dem Vorsitz des Königs die Versammlung der Reichstags-Delegationen der Provinz Ostpreußen zur Beratung der Reichstags-Delegationen. Anwesend waren der Oberpräsident Graf Stolberg und Regierungsrath v. Steinmann. Nach der Begrüßung der Anwesenden durch den Oberpräsidenten verlas der Bürgermeister Hoffmann den Jahresbericht, nach welchem im vergangenen Jahre 60 Menschenleben getretet wurden. Die Gesamteinahme betrug 241 878 Mark gegen 282 026 Mk im Jahre 1891/92, die Mitgliederzahl 48 945, die Gesamtanlage 149 565 Mk. Es wurde beschlossen, für 21 Stationen Sprechverbindungen mit den

Feuilleton der Norddeutschen Allg. Zeitung.

Berlin, den 30. Mai 1893.

Aus Widerspruchsgeit.

Von A. Herbar.
[Nachdruck verboten.]

Ein wunderbarer Sonntag war es! In dem Garten zu Waldhof, dem alten Familiengut derer von Herbar, hatten die hochwürdigen Herren dieser Woche, welche als hochwürdige Mitglieder der Reichstags-Delegationen anwesend waren, die Reichstags-Delegationen der Provinz Ostpreußen zur Beratung der Reichstags-Delegationen. Anwesend waren der Oberpräsident Graf Stolberg und Regierungsrath v. Steinmann. Nach der Begrüßung der Anwesenden durch den Oberpräsidenten verlas der Bürgermeister Hoffmann den Jahresbericht, nach welchem im vergangenen Jahre 60 Menschenleben getretet wurden. Die Gesamteinahme betrug 241 878 Mark gegen 282 026 Mk im Jahre 1891/92, die Mitgliederzahl 48 945, die Gesamtanlage 149 565 Mk. Es wurde beschlossen, für 21 Stationen Sprechverbindungen mit den

Reichstags-Delegationen herzustellen, und die Rettungsprämie auf 30 bis 60 Mk zu erhöhen. Der Bericht wurde wiedergelesen, und als die für die nächste Jahresversammlung Frankfurt a. M. bestimmt. Nachmittags findet ein Diner und morgen ein Ausflug nach Pillau statt. **Wien,** Montag 29. Mai. Der Papst empfing heute nach der Messe, welche vom päpstlichen ruffinischen Erzbischof von Lemberg Dr. Sembratowicz in der Basilika Sanct Peter geleitet wurde, 200 ruffinische Pilger. Der Erzbischof von Lemberg verlas eine mit Tausenden von Unterfertigten versehene Adresse. In seiner Erwiderung sprach der Papst den Pilgern seinen Dank aus und betonte, daß er freudig die Ansuchen um seinen väterlichen Schutz nehme; er freute sich über den wackeren Erfolg und zweifle nicht an der Anhänglichkeit der Ansuchen an den päpstlichen Stuhl. Der Papst gab seiner Zuversicht Ausdruck, daß die differierenden orientalischen Kirchen in der Schoß der katholischen Kirche zusammengeführt würden, und ertheile den Pilgern den Segen.

London, Montag 29. Mai. Nach einer Meldung des „Herald“ aus Kalkutta vom heutigen Tage sollen kürzlich während des Cyclons in der Bai von Bengalen bei der Ausladung der „Germania“ 64 Leute ertrunken sein.

Amlicke Nachrichten.

aus dem Reichs- und Staats-Anzeiger.
Se. Majestät der König haben Allerhöchstdiät geruht: den Kriegsminister und Specialkommissar Dittmer zu Königsberg, dem vormals herzoglich sachsen-weimarschen Medizinalrath, praktischen Arzt Dr. Erxler zu Stille im Rhein-Grafschaft und dem Brandinspektor Giersberg von der Berufsfeuerwehr in Köln den Stohren Altkronenorden vierter Klasse, dem Hauptfahnenführer Johann Erpi zu Köln den königlichen Kronenorden vierter Klasse, dem emeritirten Lehrer Rumpf zu Schipshorff im Kreis Bergheim, dem Gerichtscollegen Dr. Leopold v. Montanese im Kreis Binnberg, dem Ober-Feuermann Lemte und dem Feuermann Schöpper, beide von der Berufsfeuerwehr zu Köln, dem Vorriker bei der Firma Englerth u. Günger zu Schipshorff, Peter Wilhelm Wändgens zu Königsberg am Sandstein-Platz und dem Schloß-Gezellen Karl Krüger zu Jork i. L. das Allgemeine Ehrenzeichen, sowie dem Korvettenkapitän Rüdiger, Assistenten des Ober-Bezirksdirektors der Werft in Kiel, und dem Schmelzer auf der Werft in Danzig Johann Wichter die Rettungsmedaille am Bande zu verliehen.

Deutsches Reich.

Se. Majestät der Kaiser haben Allerhöchstdiät geruht: Allerhöchstdiät geruht: Gesandten und bevollmächtigten Minister in Brasilien, Kommerzien-Rathen v. Dönhoff Freiherrn v. Raffelt zum Württembergischen Reich und dem Präfekten Erxler zu ernennen. Se. Majestät der Kaiser haben Allerhöchstdiät geruht: den Kaufmann Johann Baptist Gers-

selbst Gegenstand der wohlwollenden Beobachtung ihrer Begleitigen zu sein. **Sein** nachher war Grafin Gerda Dahlheim mit einem jungen königlichen Buben verlobt worden, und die alte Dame machte in diesem Augenblick in Gedanken diese Bemerkung. Mit den Worten: „Wie gut die Hofe in Ihrem schwarzen Haar aussieht, liebe Grafin!“ unterwarf die Letztere endlich das Schwelgen; wehmüthig sagte sie hinzu: „Es erinnert mich an meine liebe Gertrud — sie liebte diese bunten Blüten so besonders — o wie oft habe ich ihr schönes braunes Haar damit geschmückt!“ **„Ja** begreife vollkommen Ihre Verwirrung, liebe Frau Generalin!“, war die freundliche Erwiderung; „auch auf mich hat das junge Mädchen in den wenigen Tagen unseres Besamens einens einen so befriedigend angenehmen Eindruck gemacht! Ich hätte sie gar zu gern ganz bei mir behalten und möchte meinem Mann fast sagen, daß er sie so gern hätte!“ **„Das** kann doch wohl Graf nicht sein, lieb Gertrud“, sagte in diesem Augenblick eine sanftere Mäntchlein neben ihr. **„Ueberdies** fuhr sie herum. „D. Du bist Mann, nicht so zu erschrecken!“ rief sie laudend und schalt für einen Moment den hübschen Knaben in der Schule des herangebrachten stattlichen Mannes. **Der** sich liebevoll über ihr glänzendes Haar, wachte sich jedoch zunächst der alten Dame zu. **„Es** hat mit dem Braunen nicht viel auf sich, gnädige Frau; ein paar Tage Ruhe und Kühlen, dann ist Alles wieder in Ordnung. Ich habe mich erlaubt, dem Kuffler folgende Anweisung zu geben.“ Die Angeredete dankte freundlich ihrem lebenswichtigen Gutsknecht, der sich jetzt ihrer Begleitigen zuwandte und lächelnd fragte: **„Doch** ich will doch wirklich erfahren, mein Herr?

weiter in Weg, den Kaufmann Paul Ewen dabeil, den Kaufmann Georg Koch dabeil, den Bezirksdirektor Leopold Laartz dabeil, den Direktor der Köthninger Eisenwerke Karl Scrapian in Ars a. d. M. und den Apotheker Alfred Weiser in Weg zu Lande-richtern bei dem Landgericht in Weg, und zwar vom 1. Juni d. J. ab für die gesetzliche Amtsdauer von drei Jahren zu ernennen.

Königreich Preußen.

Se. Majestät der König haben Allerhöchstdiät geruht: den Geheimen Kriegsrat Rifer, vortragenden Rath im Kriegsministerium, zum Württembergischen Kriegsrat und zum Militär-Intendanten Nr. 2 aus dem 15. Armeekorps zum Militär-Intendanten zu ernennen, ferner dem Militär-Intendanten des 17. Armeekorps Kund den Charakter als Militär-Geheimer Kriegsrat mit dem Range eines Raths 2. Klasse, und dem Militär-Intendantenregistrator C. E. f. von der Intendanten Nr. 2, Armeekorps bei dem Auscheiden aus dem Dienst mit Pension den Charakter als Hauptmann zu verliehen. Se. Majestät der König haben Allerhöchstdiät geruht: dem Rektor der Technischen Hochschule zu Berlin, Professor Dr. Lampe den Charakter als Geheimer Regierungsrath, und dem Kommerzienrath Ludwig War Goldberger zu Berlin den Charakter als Geheimer Kommerzienrath zu verliehen, ferner der gemäß § 40 der künftigen Gesetzgebung mit dem Stadtrat zu Danzig getroffenen Wahl des Bürgermeisters Dr. jur. Eugen Gerschlag zu Danzig, Dr. jur. Ernst Bürgermeisters der Stadt Danzig für eine achtjährige Amtsdauer die Befähigung zu ertheilen, und in Folge der von der Stadtverordnetenversammlung zu Thorn getroffenen Wahl den bisherigen Stadtrat und Bürgermeisters Dr. jur. Ernst Gerschlag zu Danzig, Dr. jur. Ernst Bürgermeisters der Stadt Danzig für eine achtjährige Amtsdauer die Befähigung zu ertheilen, und in Folge der von der Stadtverordneten-

Amlicke Nachrichten.

Se. Majestät der Kaiser haben Allerhöchstdiät geruht: den Kriegsminister und Specialkommissar Dittmer zu Königsberg, dem vormals herzoglich sachsen-weimarschen Medizinalrath, praktischen Arzt Dr. Erxler zu Stille im Rhein-Grafschaft und dem Brandinspektor Giersberg von der Berufsfeuerwehr in Köln den Stohren Altkronenorden vierter Klasse, dem Hauptfahnenführer Johann Erpi zu Köln den königlichen Kronenorden vierter Klasse, dem emeritirten Lehrer Rumpf zu Schipshorff im Kreis Bergheim, dem Gerichtscollegen Dr. Leopold v. Montanese im Kreis Binnberg, dem Ober-Feuermann Lemte und dem Feuermann Schöpper, beide von der Berufsfeuerwehr zu Köln, dem Vorriker bei der Firma Englerth u. Günger zu Schipshorff, Peter Wilhelm Wändgens zu Königsberg am Sandstein-Platz und dem Schloß-Gezellen Karl Krüger zu Jork i. L. das Allgemeine Ehrenzeichen, sowie dem Korvettenkapitän Rüdiger, Assistenten des Ober-Bezirksdirektors der Werft in Kiel, und dem Schmelzer auf der Werft in Danzig Johann Wichter die Rettungsmedaille am Bande zu verliehen.

Deutsches Reich.

Se. Majestät der Kaiser haben Allerhöchstdiät geruht: Allerhöchstdiät geruht: Gesandten und bevollmächtigten Minister in Brasilien, Kommerzien-Rathen v. Dönhoff Freiherrn v. Raffelt zum Württembergischen Reich und dem Präfekten Erxler zu ernennen. Se. Majestät der Kaiser haben Allerhöchstdiät geruht: den Kaufmann Johann Baptist Gers-

selbst Gegenstand der wohlwollenden Beobachtung ihrer Begleitigen zu sein. **Sein** nachher war Grafin Gerda Dahlheim mit einem jungen königlichen Buben verlobt worden, und die alte Dame machte in diesem Augenblick in Gedanken diese Bemerkung. Mit den Worten: „Wie gut die Hofe in Ihrem schwarzen Haar aussieht, liebe Grafin!“ unterwarf die Letztere endlich das Schwelgen; wehmüthig sagte sie hinzu: „Es erinnert mich an meine liebe Gertrud — sie liebte diese bunten Blüten so besonders — o wie oft habe ich ihr schönes braunes Haar damit geschmückt!“ **„Ja** begreife vollkommen Ihre Verwirrung, liebe Frau Generalin!“, war die freundliche Erwiderung; „auch auf mich hat das junge Mädchen in den wenigen Tagen unseres Besamens einens einen so befriedigend angenehmen Eindruck gemacht! Ich hätte sie gar zu gern ganz bei mir behalten und möchte meinem Mann fast sagen, daß er sie so gern hätte!“ **„Das** kann doch wohl Graf nicht sein, lieb Gertrud“, sagte in diesem Augenblick eine sanftere Mäntchlein neben ihr. **„Ueberdies** fuhr sie herum. „D. Du bist Mann, nicht so zu erschrecken!“ rief sie laudend und schalt für einen Moment den hübschen Knaben in der Schule des herangebrachten stattlichen Mannes. **Der** sich liebevoll über ihr glänzendes Haar, wachte sich jedoch zunächst der alten Dame zu. **„Es** hat mit dem Braunen nicht viel auf sich, gnädige Frau; ein paar Tage Ruhe und Kühlen, dann ist Alles wieder in Ordnung. Ich habe mich erlaubt, dem Kuffler folgende Anweisung zu geben.“ Die Angeredete dankte freundlich ihrem lebenswichtigen Gutsknecht, der sich jetzt ihrer Begleitigen zuwandte und lächelnd fragte: **„Doch** ich will doch wirklich erfahren, mein Herr?

des Wahlrechts nach oben herabzuführen wire, wurde bereits der Landtag der Provinz Brandenburg zur Beschließung der Gesamtsumme der Steuern in Vorlag gebracht, derart, daß demnach durch $\frac{1}{3}$ gedeckt werde, was jetzt durch $\frac{1}{3}$ gedeckt wird u. s. w.

Das Abgeordnetenhaus beschloß sich nicht darauf, der Staatsregierung auf dem betretenen Wege zu folgen, es erhub auch nicht aus seiner Mitte hervorgegangenen Antrag zum Beschluß, daß die den Betrag von 2000 M. übersteigende Staatseinkommensteuer, sowie die auf den Mehrbetrag jeder Steuer entfallenden Gemeindesteuerumlagen nicht zur Abrechnung gebracht werden sollten.

Sing die Mehrheit des Abgeordnetenhauses hierüber ein, die Abrechnung gegenüber der Regierung großer Vermögen bereits eingeleitet und zu erwartende Veranschlagung in der Abrechnung des politischen und kommunalen Wahlrechts noch weiter auszugleichen, als es durch die Bestimmung vorgesehen war, nach der von der Gesamtsumme der Steuerbeträge aller Umlagen fünf Zwölftel auf die erste Abtheilung, vier Zwölftel auf die zweite und drei Zwölftel auf die dritte Abtheilung zu entfallen hätten, so glaubte das Herrenhaus nicht nur im Hinblick auf das platt Land auf die Abrechnung gegenüber der Regierung großer Vermögen verzichten, sondern auch die 2000 Mark-Klausel streichen zu müssen. Für den letzteren Beschluß wurde geltend gemacht, daß die haushälterischen Elemente, vornehmlich im Westen der Monarchie, darunter leben würden, wenn sich die Zusammenlegung der zweiten Abtheilung völlig veränderte.

Da nicht erwartet werden darf, daß das Herrenhaus von seinem in der Wahlgesetzfrage einmal eingenommenen und durch eine zweimalige Abtheilung einwilligen befestigten Beschluß abgehen werde, befindet sich das Abgeordnetenhaus der Abrechnung gegenüber, entweder durch Festhalten an seinen Beschläffen die Situation in beiderseitiger Weise zu komplizieren und das Zustandekommen des zweiten Theils der Steuerreform zu gefährden, oder gegen das Herrenhaus in diesem Falle einen Antrag nachdrücklich zu stellen, der die Abrechnung der Umlagen gegenüber, entweder durch Festhalten an seinen Beschläffen die Situation in beiderseitiger Weise zu komplizieren und das Zustandekommen des zweiten Theils der Steuerreform zu gefährden, oder gegen das Herrenhaus in diesem Falle einen Antrag nachdrücklich zu stellen, der die Abrechnung der Umlagen gegenüber, entweder durch Festhalten an seinen Beschläffen die Situation in beiderseitiger Weise zu komplizieren und das Zustandekommen des zweiten Theils der Steuerreform zu gefährden, oder gegen das Herrenhaus in diesem Falle einen Antrag nachdrücklich zu stellen, der die Abrechnung der Umlagen gegenüber, entweder durch Festhalten an seinen Beschläffen die Situation in beiderseitiger Weise zu komplizieren und das Zustandekommen des zweiten Theils der Steuerreform zu gefährden, oder gegen das Herrenhaus in diesem Falle einen Antrag nachdrücklich zu stellen, der die Abrechnung der Umlagen gegenüber, entweder durch Festhalten an seinen Beschläffen die Situation in beiderseitiger Weise zu komplizieren und das Zustandekommen des zweiten Theils der Steuerreform zu gefährden, oder gegen das Herrenhaus in diesem Falle einen Antrag nachdrücklich zu stellen, der die Abrechnung der Umlagen gegenüber, entweder durch Festhalten an seinen Beschläffen die Situation in beiderseitiger Weise zu komplizieren und das Zustandekommen des zweiten Theils der Steuerreform zu gefährden, oder gegen das Herrenhaus in diesem Falle einen Antrag nachdrücklich zu stellen, der die Abrechnung der Umlagen gegenüber, entweder durch Festhalten an seinen Beschläffen die Situation in beiderseitiger Weise zu komplizieren und das Zustandekommen des zweiten Theils der Steuerreform zu gefährden, oder gegen das Herrenhaus in diesem Falle einen Antrag nachdrücklich zu stellen, der die Abrechnung der Umlagen gegenüber, entweder durch Festhalten an seinen Beschläffen die Situation in beiderseitiger Weise zu komplizieren und das Zustandekommen des zweiten Theils der Steuerreform zu gefährden, oder gegen das Herrenhaus in diesem Falle einen Antrag nachdrücklich zu stellen, der die Abrechnung der Umlagen gegenüber, entweder durch Festhalten an seinen Beschläffen die Situation in beiderseitiger Weise zu komplizieren und das Zustandekommen des zweiten Theils der Steuerreform zu gefährden, oder gegen das Herrenhaus in diesem Falle einen Antrag nachdrücklich zu stellen, der die Abrechnung der Umlagen gegenüber, entweder durch Festhalten an seinen Beschläffen die Situation in beiderseitiger Weise zu komplizieren und das Zustandekommen des zweiten Theils der Steuerreform zu gefährden, oder gegen das Herrenhaus in diesem Falle einen Antrag nachdrücklich zu stellen, der die Abrechnung der Umlagen gegenüber, entweder durch Festhalten an seinen Beschläffen die Situation in beiderseitiger Weise zu komplizieren und das Zustandekommen des zweiten Theils der Steuerreform zu gefährden, oder gegen das Herrenhaus in diesem Falle einen Antrag nachdrücklich zu stellen, der die Abrechnung der Umlagen gegenüber, entweder durch Festhalten an seinen Beschläffen die Situation in beiderseitiger Weise zu komplizieren und das Zustandekommen des zweiten Theils der Steuerreform zu gefährden, oder gegen das Herrenhaus in diesem Falle einen Antrag nachdrücklich zu stellen, der die Abrechnung der Umlagen gegenüber, entweder durch Festhalten an seinen Beschläffen die Situation in beiderseitiger Weise zu komplizieren und das Zustandekommen des zweiten Theils der Steuerreform zu gefährden, oder gegen das Herrenhaus in diesem Falle einen Antrag nachdrücklich zu stellen, der die Abrechnung der Umlagen gegenüber, entweder durch Festhalten an seinen Beschläffen die Situation in beiderseitiger Weise zu komplizieren und das Zustandekommen des zweiten Theils der Steuerreform zu gefährden, oder gegen das Herrenhaus in diesem Falle einen Antrag nachdrücklich zu stellen, der die Abrechnung der Umlagen gegenüber, entweder durch Festhalten an seinen Beschläffen die Situation in beiderseitiger Weise zu komplizieren und das Zustandekommen des zweiten Theils der Steuerreform zu gefährden, oder gegen das Herrenhaus in diesem Falle einen Antrag nachdrücklich zu stellen, der die Abrechnung der Umlagen gegenüber, entweder durch Festhalten an seinen Beschläffen die Situation in beiderseitiger Weise zu komplizieren und das Zustandekommen des zweiten Theils der Steuerreform zu gefährden, oder gegen das Herrenhaus in diesem Falle einen Antrag nachdrücklich zu stellen, der die Abrechnung der Umlagen gegenüber, entweder durch Festhalten an seinen Beschläffen die Situation in beiderseitiger Weise zu komplizieren und das Zustandekommen des zweiten Theils der Steuerreform zu gefährden, oder gegen das Herrenhaus in diesem Falle einen Antrag nachdrücklich zu stellen, der die Abrechnung der Umlagen gegenüber, entweder durch Festhalten an seinen Beschläffen die Situation in beiderseitiger Weise zu komplizieren und das Zustandekommen des zweiten Theils der Steuerreform zu gefährden, oder gegen das Herrenhaus in diesem Falle einen Antrag nachdrücklich zu stellen, der die Abrechnung der Umlagen gegenüber, entweder durch Festhalten an seinen Beschläffen die Situation in beiderseitiger Weise zu komplizieren und das Zustandekommen des zweiten Theils der Steuerreform zu gefährden, oder gegen das Herrenhaus in diesem Falle einen Antrag nachdrücklich zu stellen, der die Abrechnung der Umlagen gegenüber, entweder durch Festhalten an seinen Beschläffen die Situation in beiderseitiger Weise zu komplizieren und das Zustandekommen des zweiten Theils der Steuerreform zu gefährden, oder gegen das Herrenhaus in diesem Falle einen Antrag nachdrücklich zu stellen, der die Abrechnung der Umlagen gegenüber, entweder durch Festhalten an seinen Beschläffen die Situation in beiderseitiger Weise zu komplizieren und das Zustandekommen des zweiten Theils der Steuerreform zu gefährden, oder gegen das Herrenhaus in diesem Falle einen Antrag nachdrücklich zu stellen, der die Abrechnung der Umlagen gegenüber, entweder durch Festhalten an seinen Beschläffen die Situation in beiderseitiger Weise zu komplizieren und das Zustandekommen des zweiten Theils der Steuerreform zu gefährden, oder gegen das Herrenhaus in diesem Falle einen Antrag nachdrücklich zu stellen, der die Abrechnung der Umlagen gegenüber, entweder durch Festhalten an seinen Beschläffen die Situation in beiderseitiger Weise zu komplizieren und das Zustandekommen des zweiten Theils der Steuerreform zu gefährden, oder gegen das Herrenhaus in diesem Falle einen Antrag nachdrücklich zu stellen, der die Abrechnung der Umlagen gegenüber, entweder durch Festhalten an seinen Beschläffen die Situation in beiderseitiger Weise zu komplizieren und das Zustandekommen des zweiten Theils der Steuerreform zu gefährden, oder gegen das Herrenhaus in diesem Falle einen Antrag nachdrücklich zu stellen, der die Abrechnung der Umlagen gegenüber, entweder durch Festhalten an seinen Beschläffen die Situation in beiderseitiger Weise zu komplizieren und das Zustandekommen des zweiten Theils der Steuerreform zu gefährden, oder gegen das Herrenhaus in diesem Falle einen Antrag nachdrücklich zu stellen, der die Abrechnung der Umlagen gegenüber, entweder durch Festhalten an seinen Beschläffen die Situation in beiderseitiger Weise zu komplizieren und das Zustandekommen des zweiten Theils der Steuerreform zu gefährden, oder gegen das Herrenhaus in diesem Falle einen Antrag nachdrücklich zu stellen, der die Abrechnung der Umlagen gegenüber, entweder durch Festhalten an seinen Beschläffen die Situation in beiderseitiger Weise zu komplizieren und das Zustandekommen des zweiten Theils der Steuerreform zu gefährden, oder gegen das Herrenhaus in diesem Falle einen Antrag nachdrücklich zu stellen, der die Abrechnung der Umlagen gegenüber, entweder durch Festhalten an seinen Beschläffen die Situation in beiderseitiger Weise zu komplizieren und das Zustandekommen des zweiten Theils der Steuerreform zu gefährden, oder gegen das Herrenhaus in diesem Falle einen Antrag nachdrücklich zu stellen, der die Abrechnung der Umlagen gegenüber, entweder durch Festhalten an seinen Beschläffen die Situation in beiderseitiger Weise zu komplizieren und das Zustandekommen des zweiten Theils der Steuerreform zu gefährden, oder gegen das Herrenhaus in diesem Falle einen Antrag nachdrücklich zu stellen, der die Abrechnung der Umlagen gegenüber, entweder durch Festhalten an seinen Beschläffen die Situation in beiderseitiger Weise zu komplizieren und das Zustandekommen des zweiten Theils der Steuerreform zu gefährden, oder gegen das Herrenhaus in diesem Falle einen Antrag nachdrücklich zu stellen, der die Abrechnung der Umlagen gegenüber, entweder durch Festhalten an seinen Beschläffen die Situation in beiderseitiger Weise zu komplizieren und das Zustandekommen des zweiten Theils der Steuerreform zu gefährden, oder gegen das Herrenhaus in diesem Falle einen Antrag nachdrücklich zu stellen, der die Abrechnung der Umlagen gegenüber, entweder durch Festhalten an seinen Beschläffen die Situation in beiderseitiger Weise zu komplizieren und das Zustandekommen des zweiten Theils der Steuerreform zu gefährden, oder gegen das Herrenhaus in diesem Falle einen Antrag nachdrücklich zu stellen, der die Abrechnung der Umlagen gegenüber, entweder durch Festhalten an seinen Beschläffen die Situation in beiderseitiger Weise zu komplizieren und das Zustandekommen des zweiten Theils der Steuerreform zu gefährden, oder gegen das Herrenhaus in diesem Falle einen Antrag nachdrücklich zu stellen, der die Abrechnung der Umlagen gegenüber, entweder durch Festhalten an seinen Beschläffen die Situation in beiderseitiger Weise zu komplizieren und das Zustandekommen des zweiten Theils der Steuerreform zu gefährden, oder gegen das Herrenhaus in diesem Falle einen Antrag nachdrücklich zu stellen, der die Abrechnung der Umlagen gegenüber, entweder durch Festhalten an seinen Beschläffen die Situation in beiderseitiger Weise zu komplizieren und das Zustandekommen des zweiten Theils der Steuerreform zu gefährden, oder gegen das Herrenhaus in diesem Falle einen Antrag nachdrücklich zu stellen, der die Abrechnung der Umlagen gegenüber, entweder durch Festhalten an seinen Beschläffen die Situation in beiderseitiger Weise zu komplizieren und das Zustandekommen des zweiten Theils der Steuerreform zu gefährden, oder gegen das Herrenhaus in diesem Falle einen Antrag nachdrücklich zu stellen, der die Abrechnung der Umlagen gegenüber, entweder durch Festhalten an seinen Beschläffen die Situation in beiderseitiger Weise zu komplizieren und das Zustandekommen des zweiten Theils der Steuerreform zu gefährden, oder gegen das Herrenhaus in diesem Falle einen Antrag nachdrücklich zu stellen, der die Abrechnung der Umlagen gegenüber, entweder durch Festhalten an seinen Beschläffen die Situation in beiderseitiger Weise zu komplizieren und das Zustandekommen des zweiten Theils der Steuerreform zu gefährden, oder gegen das Herrenhaus in diesem Falle einen Antrag nachdrücklich zu stellen, der die Abrechnung der Umlagen gegenüber, entweder durch Festhalten an seinen Beschläffen die Situation in beiderseitiger Weise zu komplizieren und das Zustandekommen des zweiten Theils der Steuerreform zu gefährden, oder gegen das Herrenhaus in diesem Falle einen Antrag nachdrücklich zu stellen, der die Abrechnung der Umlagen gegenüber, entweder durch Festhalten an seinen Beschläffen die Situation in beiderseitiger Weise zu komplizieren und das Zustandekommen des zweiten Theils der Steuerreform zu gefährden, oder gegen das Herrenhaus in diesem Falle einen Antrag nachdrücklich zu stellen, der die Abrechnung der Umlagen gegenüber, entweder durch Festhalten an seinen Beschläffen die Situation in beiderseitiger Weise zu komplizieren und das Zustandekommen des zweiten Theils der Steuerreform zu gefährden, oder gegen das Herrenhaus in diesem Falle einen Antrag nachdrücklich zu stellen, der die Abrechnung der Umlagen gegenüber, entweder durch Festhalten an seinen Beschläffen die Situation in beiderseitiger Weise zu komplizieren und das Zustandekommen des zweiten Theils der Steuerreform zu gefährden, oder gegen das Herrenhaus in diesem Falle einen Antrag nachdrücklich zu stellen, der die Abrechnung der Umlagen gegenüber, entweder durch Festhalten an seinen Beschläffen die Situation in beiderseitiger Weise zu komplizieren und das Zustandekommen des zweiten Theils der Steuerreform zu gefährden, oder gegen das Herrenhaus in diesem Falle einen Antrag nachdrücklich zu stellen, der die Abrechnung der Umlagen gegenüber, entweder durch Festhalten an seinen Beschläffen die Situation in beiderseitiger Weise zu komplizieren und das Zustandekommen des zweiten Theils der Steuerreform zu gefährden, oder gegen das Herrenhaus in diesem Falle einen Antrag nachdrücklich zu stellen, der die Abrechnung der Umlagen gegenüber, entweder durch Festhalten an seinen Beschläffen die Situation in beiderseitiger Weise zu komplizieren und das Zustandekommen des zweiten Theils der Steuerreform zu gefährden, oder gegen das Herrenhaus in diesem Falle einen Antrag nachdrücklich zu stellen, der die Abrechnung der Umlagen gegenüber, entweder durch Festhalten an seinen Beschläffen die Situation in beiderseitiger Weise zu komplizieren und das Zustandekommen des zweiten Theils der Steuerreform zu gefährden, oder gegen das Herrenhaus in diesem Falle einen Antrag nachdrücklich zu stellen, der die Abrechnung der Umlagen gegenüber, entweder durch Festhalten an seinen Beschläffen die Situation in beiderseitiger Weise zu komplizieren und das Zustandekommen des zweiten Theils der Steuerreform zu gefährden, oder gegen das Herrenhaus in diesem Falle einen Antrag nachdrücklich zu stellen, der die Abrechnung der Umlagen gegenüber, entweder durch Festhalten an seinen Beschläffen die Situation in beiderseitiger Weise zu komplizieren und das Zustandekommen des zweiten Theils der Steuerreform zu gefährden, oder gegen das Herrenhaus in diesem Falle einen Antrag nachdrücklich zu stellen, der die Abrechnung der Umlagen gegenüber, entweder durch Festhalten an seinen Beschläffen die Situation in beiderseitiger Weise zu komplizieren und das Zustandekommen des zweiten Theils der Steuerreform zu gefährden, oder gegen das Herrenhaus in diesem Falle einen Antrag nachdrücklich zu stellen, der die Abrechnung der Umlagen gegenüber, entweder durch Festhalten an seinen Beschläffen die Situation in beiderseitiger Weise zu komplizieren und das Zustandekommen des zweiten Theils der Steuerreform zu gefährden, oder gegen das Herrenhaus in diesem Falle einen Antrag nachdrücklich zu stellen, der die Abrechnung der Umlagen gegenüber, entweder durch Festhalten an seinen Beschläffen die Situation in beiderseitiger Weise zu komplizieren und das Zustandekommen des zweiten Theils der Steuerreform zu gefährden, oder gegen das Herrenhaus in diesem Falle einen Antrag nachdrücklich zu stellen, der die Abrechnung der Umlagen gegenüber, entweder durch Festhalten an seinen Beschläffen die Situation in beiderseitiger Weise zu komplizieren und das Zustandekommen des zweiten Theils der Steuerreform zu gefährden, oder gegen das Herrenhaus in diesem Falle einen Antrag nachdrücklich zu stellen, der die Abrechnung der Umlagen gegenüber, entweder durch Festhalten an seinen Beschläffen die Situation in beiderseitiger Weise zu komplizieren und das Zustandekommen des zweiten Theils der Steuerreform zu gefährden, oder gegen das Herrenhaus in diesem Falle einen Antrag nachdrücklich zu stellen, der die Abrechnung der Umlagen gegenüber, entweder durch Festhalten an seinen Beschläffen die Situation in beiderseitiger Weise zu komplizieren und das Zustandekommen des zweiten Theils der Steuerreform zu gefährden, oder gegen das Herrenhaus in diesem Falle einen Antrag nachdrücklich zu stellen, der die Abrechnung der Umlagen gegenüber, entweder durch Festhalten an seinen Beschläffen die Situation in beiderseitiger Weise zu komplizieren und das Zustandekommen des zweiten Theils der Steuerreform zu gefährden, oder gegen das Herrenhaus in diesem Falle einen Antrag nachdrücklich zu stellen, der die Abrechnung der Umlagen gegenüber, entweder durch Festhalten an seinen Beschläffen die Situation in beiderseitiger Weise zu komplizieren und das Zustandekommen des zweiten Theils der Steuerreform zu gefährden, oder gegen das Herrenhaus in diesem Falle einen Antrag nachdrücklich zu stellen, der die Abrechnung der Umlagen gegenüber, entweder durch Festhalten an seinen Beschläffen die Situation in beiderseitiger Weise zu komplizieren und das Zustandekommen des zweiten Theils der Steuerreform zu gefährden, oder gegen das Herrenhaus in diesem Falle einen Antrag nachdrücklich zu stellen, der die Abrechnung der Umlagen gegenüber, entweder durch Festhalten an seinen Beschläffen die Situation in beiderseitiger Weise zu komplizieren und das Zustandekommen des zweiten Theils der Steuerreform zu gefährden, oder gegen das Herrenhaus in diesem Falle einen Antrag nachdrücklich zu stellen, der die Abrechnung der Umlagen gegenüber, entweder durch Festhalten an seinen Beschläffen die Situation in beiderseitiger Weise zu komplizieren und das Zustandekommen des zweiten Theils der Steuerreform zu gefährden, oder gegen das Herrenhaus in diesem Falle einen Antrag nachdrücklich zu stellen, der die Abrechnung der Umlagen gegenüber, entweder durch Festhalten an seinen Beschläffen die Situation in beiderseitiger Weise zu komplizieren und das Zustandekommen des zweiten Theils der Steuerreform zu gefährden, oder gegen das Herrenhaus in diesem Falle einen Antrag nachdrücklich zu stellen, der die Abrechnung der Umlagen gegenüber, entweder durch Festhalten an seinen Beschläffen die Situation in beiderseitiger Weise zu komplizieren und das Zustandekommen des zweiten Theils der Steuerreform zu gefährden, oder gegen das Herrenhaus in diesem Falle einen Antrag nachdrücklich zu stellen, der die Abrechnung der Umlagen gegenüber, entweder durch Festhalten an seinen Beschläffen die Situation in beiderseitiger Weise zu komplizieren und das Zustandekommen des zweiten Theils der Steuerreform zu gefährden, oder gegen das Herrenhaus in diesem Falle einen Antrag nachdrücklich zu stellen, der die Abrechnung der Umlagen gegenüber, entweder durch Festhalten an seinen Beschläffen die Situation in beiderseitiger Weise zu komplizieren und das Zustandekommen des zweiten Theils der Steuerreform zu gefährden, oder gegen das Herrenhaus in diesem Falle einen Antrag nachdrücklich zu stellen, der die Abrechnung der Umlagen gegenüber, entweder durch Festhalten an seinen Beschläffen die Situation in beiderseitiger Weise zu komplizieren und das Zustandekommen des zweiten Theils der Steuerreform zu gefährden, oder gegen das Herrenhaus in diesem Falle einen Antrag nachdrücklich zu stellen, der die Abrechnung der Umlagen gegenüber, entweder durch Festhalten an seinen Beschläffen die Situation in beiderseitiger Weise zu komplizieren und das Zustandekommen des zweiten Theils der Steuerreform zu gefährden, oder gegen das Herrenhaus in diesem Falle einen Antrag nachdrücklich zu stellen, der die Abrechnung der Umlagen gegenüber, entweder durch Festhalten an seinen Beschläffen die Situation in beiderseitiger Weise zu komplizieren und das Zustandekommen des zweiten Theils der Steuerreform zu gefährden, oder gegen das Herrenhaus in diesem Falle einen Antrag nachdrücklich zu stellen, der die Abrechnung der Umlagen gegenüber, entweder durch Festhalten an seinen Beschläffen die Situation in beiderseitiger Weise zu komplizieren und das Zustandekommen des zweiten Theils der Steuerreform zu gefährden, oder gegen das Herrenhaus in diesem Falle einen Antrag nachdrücklich zu stellen, der die Abrechnung der Umlagen gegenüber, entweder durch Festhalten an seinen Beschläffen die Situation in beiderseitiger Weise zu komplizieren und das Zustandekommen des zweiten Theils der Steuerreform zu gefährden, oder gegen das Herrenhaus in diesem Falle einen Antrag nachdrücklich zu stellen, der die Abrechnung der Umlagen gegenüber, entweder durch Festhalten an seinen Beschläffen die Situation in beiderseitiger Weise zu komplizieren und das Zustandekommen des zweiten Theils der Steuerreform zu gefährden, oder gegen das Herrenhaus in diesem Falle einen Antrag nachdrücklich zu stellen, der die Abrechnung der Umlagen gegenüber, entweder durch Festhalten an seinen Beschläffen die Situation in beiderseitiger Weise zu komplizieren und das Zustandekommen des zweiten Theils der Steuerreform zu gefährden, oder gegen das Herrenhaus in diesem Falle einen Antrag nachdrücklich zu stellen, der die Abrechnung der Umlagen gegenüber, entweder durch Festhalten an seinen Beschläffen die Situation in beiderseitiger Weise zu komplizieren und das Zustandekommen des zweiten Theils der Steuerreform zu gefährden, oder gegen das Herrenhaus in diesem Falle einen Antrag nachdrücklich zu stellen, der die Abrechnung der Umlagen gegenüber, entweder durch Festhalten an seinen Beschläffen die Situation in beiderseitiger Weise zu komplizieren und das Zustandekommen des zweiten Theils der Steuerreform zu gefährden, oder gegen das Herrenhaus in diesem Falle einen Antrag nachdrücklich zu stellen, der die Abrechnung der Umlagen gegenüber, entweder durch Festhalten an seinen Beschläffen die Situation in beiderseitiger Weise zu komplizieren und das Zustandekommen des zweiten Theils der Steuerreform zu gefährden, oder gegen das Herrenhaus in diesem Falle einen Antrag nachdrücklich zu stellen, der die Abrechnung der Umlagen gegenüber, entweder durch Festhalten an seinen Beschläffen die Situation in beiderseitiger Weise zu komplizieren und das Zustandekommen des zweiten Theils der Steuerreform zu gefährden, oder gegen das Herrenhaus in diesem Falle einen Antrag nachdrücklich zu stellen, der die Abrechnung der Umlagen gegenüber, entweder durch Festhalten an seinen Beschläffen die Situation in beiderseitiger Weise zu komplizieren und das Zustandekommen des zweiten Theils der Steuerreform zu gefährden, oder gegen das Herrenhaus in diesem Falle einen Antrag nachdrücklich zu stellen, der die Abrechnung der Umlagen gegenüber, entweder durch Festhalten an seinen Beschläffen die Situation in beiderseitiger Weise zu komplizieren und das Zustandekommen des zweiten Theils der Steuerreform zu gefährden, oder gegen das Herrenhaus in diesem Falle einen Antrag nachdrücklich zu stellen, der die Abrechnung der Umlagen gegenüber, entweder durch Festhalten an seinen Beschläffen die Situation in beiderseitiger Weise zu komplizieren und das Zustandekommen des zweiten Theils der Steuerreform zu gefährden, oder gegen das Herrenhaus in diesem Falle einen Antrag nachdrücklich zu stellen, der die Abrechnung der Umlagen gegenüber, entweder durch Festhalten an seinen Beschläffen die Situation in beiderseitiger Weise zu komplizieren und das Zustandekommen des zweiten Theils der Steuerreform zu gefährden, oder gegen das Herrenhaus in diesem Falle einen Antrag nachdrücklich zu stellen, der die Abrechnung der Umlagen gegenüber, entweder durch Festhalten an seinen Beschläffen die Situation in beiderseitiger Weise zu komplizieren und das Zustandekommen des zweiten Theils der Steuerreform zu gefährden, oder gegen das Herrenhaus in diesem Falle einen Antrag nachdrücklich zu stellen, der die Abrechnung der Umlagen gegenüber, entweder durch Festhalten an seinen Beschläffen die Situation in beiderseitiger Weise zu komplizieren und das Zustandekommen des zweiten Theils der Steuerreform zu gefährden, oder gegen das Herrenhaus in diesem Falle einen Antrag nachdrücklich zu stellen, der die Abrechnung der Umlagen gegenüber, entweder durch Festhalten an seinen Beschläffen die Situation in beiderseitiger Weise zu komplizieren und das Zustandekommen des zweiten Theils der Steuerreform zu gefährden, oder gegen das Herrenhaus in diesem Falle einen Antrag nachdrücklich zu stellen, der die Abrechnung der Umlagen gegenüber, entweder durch Festhalten an seinen Beschläffen die Situation in beiderseitiger Weise zu komplizieren und das Zustandekommen des zweiten Theils der Steuerreform zu gefährden, oder gegen das Herrenhaus in diesem Falle einen Antrag nachdrücklich zu stellen, der die Abrechnung der Umlagen gegenüber, entweder durch Festhalten an seinen Beschläffen die Situation in beiderseitiger Weise zu komplizieren und das Zustandekommen des zweiten Theils der Steuerreform zu gefährden, oder gegen das Herrenhaus in diesem Falle einen Antrag nachdrücklich zu stellen, der die Abrechnung der Umlagen gegenüber, entweder durch Festhalten an seinen Beschläffen die Situation in beiderseitiger Weise zu komplizieren und das Zustandekommen des zweiten Theils der Steuerreform zu gefährden, oder gegen das Herrenhaus in diesem Falle einen Antrag nachdrücklich zu stellen, der die Abrechnung der Umlagen gegenüber, entweder durch Festhalten an seinen Beschläffen die Situation in beiderseitiger Weise zu komplizieren und das Zustandekommen des zweiten Theils der Steuerreform zu gefährden, oder gegen das Herrenhaus in diesem Falle einen Antrag nachdrücklich zu stellen, der die Abrechnung der Umlagen gegenüber, entweder durch Festhalten an seinen Beschläffen die Situation in beiderseitiger Weise zu komplizieren und das Zustandekommen des zweiten Theils der Steuerreform zu gefährden, oder gegen das Herrenhaus in diesem Falle einen Antrag nachdrücklich zu stellen, der die Abrechnung der Umlagen gegenüber, entweder durch Festhalten an seinen Beschläffen die Situation in beiderseitiger Weise zu komplizieren und das Zustandekommen des zweiten Theils der Steuerreform zu gefährden, oder gegen das Herrenhaus in diesem Falle einen Antrag nachdrücklich zu stellen, der die Abrechnung der Umlagen gegenüber, entweder durch Festhalten an seinen Beschläffen die Situation in beiderseitiger Weise zu komplizieren und das Zustandekommen des zweiten Theils der Steuerreform zu gefährden, oder gegen das Herrenhaus in diesem Falle einen Antrag nachdrücklich zu stellen, der die Abrechnung der Umlagen gegenüber, entweder durch Festhalten an seinen Beschläffen die Situation in beiderseitiger Weise zu komplizieren und das Zustandekommen des zweiten Theils der Steuerreform zu gefährden, oder gegen das Herrenhaus in diesem Falle einen Antrag nachdrücklich zu stellen, der die Abrechnung der Umlagen gegenüber, entweder durch Festhalten an seinen Beschläffen die Situation in beiderseitiger Weise zu komplizieren und das Zustandekommen des zweiten Theils der Steuerreform zu gefährden, oder gegen das Herrenhaus in diesem Falle einen Antrag nachdrücklich zu stellen, der die Abrechnung der Umlagen gegenüber, entweder durch Festhalten an seinen Beschläffen die Situation in beiderseitiger Weise zu komplizieren und das Zustandekommen des zweiten Theils der Steuerreform zu gefährden, oder gegen das Herrenhaus in diesem Falle einen Antrag nachdrücklich zu stellen, der die Abrechnung der Umlagen gegenüber, entweder durch Festhalten an seinen Beschläffen die Situation in beiderseitiger Weise zu komplizieren und das Zustandekommen des zweiten Theils der Steuerreform zu gefährden, oder gegen das Herrenhaus in diesem Falle einen Antrag nachdrücklich zu stellen, der die Abrechnung der Umlagen gegenüber, entweder durch Festhalten an seinen Beschläffen die Situation in beiderseitiger Weise zu komplizieren und das Zustandekommen des zweiten Theils der Steuerreform zu gefährden, oder gegen das Herrenhaus in diesem Falle einen Antrag nachdrücklich zu stellen, der die Abrechnung der Umlagen gegenüber, entweder durch Festhalten an seinen Beschläffen die Situation in beiderseitiger Weise zu komplizieren und das Zustandekommen des zweiten Theils der Steuerreform zu gefährden, oder gegen das Herrenhaus in diesem Falle einen Antrag nachdrücklich zu stellen, der die Abrechnung der Umlagen gegenüber, entweder durch Festhalten an seinen Beschläffen die Situation in beiderseitiger Weise zu komplizieren und das Zustandekommen des zweiten Theils der Steuerreform zu gefährden, oder gegen das Herrenhaus in diesem Falle einen Antrag nachdrücklich zu stellen, der die Abrechnung der Umlagen gegenüber, entweder durch Festhalten an seinen Beschläffen die Situation in beiderseitiger Weise zu komplizieren und das Zustandekommen des zweiten Theils der Steuerreform zu gefährden, oder gegen das Herrenhaus in diesem Falle einen Antrag nachdrücklich zu stellen, der die Abrechnung der Umlagen gegenüber, entweder durch Festhalten an seinen Beschläffen die Situation in beiderseitiger Weise zu komplizieren und das Zustandekommen des zweiten Theils der Steuerreform zu gefährden, oder gegen das Herrenhaus in diesem Falle einen Antrag nachdrücklich zu stellen, der die Abrechnung der Umlagen gegenüber, entweder durch Festhalten an seinen Beschläffen die Situation in beiderseitiger Weise zu komplizieren und das Zustandekommen des zweiten Theils der Steuerreform zu gefährden, oder gegen das Herrenhaus in diesem Falle einen Antrag nachdrücklich zu stellen, der die Abrechnung der Umlagen gegenüber, entweder durch Festhalten an seinen Beschläffen die Situation in beiderseitiger Weise zu komplizieren und das Zustandekommen des zweiten Theils der Steuerreform zu gefährden, oder gegen das Herrenhaus in diesem Falle einen Antrag nachdrücklich zu stellen, der die Abrechnung der Umlagen gegenüber, entweder durch Festhalten an seinen Beschläffen die Situation in beiderseitiger Weise zu komplizieren und das Zustandekommen des zweiten Theils der Steuerreform zu gefährden, oder gegen das Herrenhaus in diesem Falle einen Antrag nachdrücklich zu stellen, der die Abrechnung der Umlagen gegenüber, entweder durch Festhalten an seinen Beschläffen die Situation in beiderseitiger Weise zu komplizieren und das Zustandekommen des zweiten Theils der Steuerreform zu gefährden, oder gegen das Herrenhaus in diesem Falle einen Antrag nachdrücklich zu stellen, der die Abrechnung der Umlagen gegenüber, entweder durch Festhalten an seinen Beschläffen die Situation in beiderseitiger Weise zu komplizieren und das Zustandekommen des zweiten Theils der Steuerreform zu gefährden, oder gegen das Herrenhaus in diesem Falle einen Antrag nachdrücklich zu stellen, der die Abrechnung der Umlagen gegenüber, entweder durch Festhalten an seinen Beschläffen die Situation in beiderseitiger Weise zu komplizieren und das Zustandekommen des zweiten Theils der Steuerreform zu gefährden, oder gegen das Herrenhaus in diesem Falle einen Antrag nachdrücklich zu stellen, der die Abrechnung der Umlagen gegenüber, entweder durch Festhalten an seinen Beschläffen die Situation in beiderseitiger Weise zu komplizieren und das Zustandekommen des zweiten Theils der Steuerreform zu gefährden, oder gegen das Herrenhaus in diesem Falle einen Antrag nachdrücklich zu stellen, der die Abrechnung der Umlagen gegenüber, entweder durch Festhalten an seinen Beschläffen die Situation in beiderseitiger Weise zu komplizieren und das Zustandekommen des zweiten Theils der Steuerreform zu gefährden, oder gegen das Herrenhaus in diesem Falle einen Antrag nachdrücklich zu stellen, der die Abrechnung der Umlagen gegenüber, entweder durch Festhalten an seinen Beschläffen die Situation in beiderseitiger Weise zu komplizieren und das Zustandekommen des zweiten Theils der Steuerreform zu gefährden, oder gegen das Herrenhaus in diesem Falle einen Antrag nachdrücklich zu stellen, der die Abrechnung der Umlagen gegenüber, entweder durch Festhalten an seinen Beschläffen die Situation in beiderseitiger Weise zu komplizieren und das Zustandekommen des zweiten Theils der Steuerreform zu gefährden, oder gegen das Herrenhaus in diesem Falle einen Antrag nachdrücklich zu stellen, der die Abrechnung der Umlagen gegenüber, entweder durch Festhalten an seinen Beschläffen die Situation in beiderseitiger Weise zu komplizieren und das Zustandekommen des zweiten Theils der Steuerreform zu gefährden, oder gegen das Herrenhaus in diesem Falle einen Antrag nachdrücklich zu stellen, der die Abrechnung der Umlagen gegenüber, entweder durch Festhalten an seinen Beschläffen die Situation in beiderseitiger Weise zu komplizieren und das Zustandekommen des zweiten Theils der Steuerreform zu gefährden, oder gegen das Herrenhaus in diesem Falle einen Antrag nachdrücklich zu stellen, der die Abrechnung der Umlagen gegenüber, entweder durch Festhalten an seinen Beschläffen die Situation in beiderseitiger Weise zu komplizieren und das Zustandekommen des zweiten Theils der Steuerreform zu gefährden, oder gegen das Herrenhaus in diesem Falle einen Antrag nachdrücklich zu stellen, der die Abrechnung der Umlagen gegenüber, entweder durch Festhalten an seinen Beschläffen die Situation in beiderseitiger Weise zu komplizieren und das Zustandekommen des zweiten Theils der Steuerreform zu gefährden, oder gegen das Herrenhaus in diesem Falle einen Antrag nachdrücklich zu stellen, der die Abrechnung der Umlagen gegenüber, entweder durch Festhalten an seinen Beschläffen die Situation in beiderseitiger Weise zu komplizieren und das Zustandekommen des zweiten Theils der Steuerreform zu gefährden, oder gegen das Herrenhaus in diesem Falle einen Antrag nachdrücklich zu stellen, der die Abrechnung der Umlagen gegenüber, entweder durch Festhalten an seinen Beschläffen die Situation in beiderseitiger Weise zu komplizieren und das Zustandekommen des zweiten Theils der Steuerreform zu gefährden, oder gegen das Herrenhaus in diesem Falle einen Antrag nachdrücklich zu stellen, der die Abrechnung der Umlagen gegenüber, entweder durch Festhalten an seinen Beschläffen die Situation in beiderseitiger Weise zu komplizieren und das Zustandekommen des zweiten Theils der Steuerreform zu gefährden, oder gegen das Herrenhaus in diesem Falle einen Antrag nachdrücklich zu stellen, der die Abrechnung der Umlagen gegenüber, entweder durch Festhalten an seinen Beschläffen die Situation in beiderseitiger Weise zu komplizieren und das Zustandekommen des zweiten Theils der Steuerreform zu gefährden, oder gegen das Herrenhaus in diesem Falle einen Antrag nachdrücklich zu stellen, der die Abrechnung der Umlagen gegenüber, entweder durch Festhalten an seinen Beschläffen die Situation in beiderseitiger Weise zu komplizieren und das Zustandekommen des zweiten Theils der Steuerreform zu gefährden, oder gegen das Herrenhaus in diesem Falle einen Antrag nachdrücklich zu stellen, der die Abrechnung der Umlagen gegenüber, entweder